

## Sog. „Ehrenamtspauschale“ für Vereinsvorstände umsatzsteuerfrei

Mit dem Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements wurde im Jahr 2007 in § 3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetzes die sog. Ehrenamtspauschale eingeführt. Einnahmen aus einer nebenberuflichen Tätigkeit im Dienst oder Auftrag einer gemeinnützigen Einrichtung bleiben hiernach bis zur Höhe von insgesamt 500,- Euro im Jahr einkommensteuerfrei. Nun hat der Bundesfinanzhof (BFH) festgestellt (Beschluss vom 25.01.2011, Az.: V B 144/09), dass die Vergütung eines Vorstandsmitglieds eines eingetragenen Vereins in dieser Höhe auch umsatzsteuerfrei ist. Dies gilt unabhängig davon, ob die Tätigkeit für eine gemeinnützige oder nichtgemeinnützige Einrichtung erbracht wird.

Nach § 4 Nr. 26 des Umsatzsteuergesetzes sind Umsätze aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit umsatzsteuerfrei, wenn das Entgelt für diese Tätigkeit nur in Auslagenersatz und einer angemessenen Entschädigung für Zeitversäumnis besteht. Nach Auffassung des BFH „gehören zu den ehrenamtlichen Tätigkeiten alle Tätigkeiten, die in einem anderen Gesetz als dem Umsatzsteuergesetz als solche genannt werden oder die man im allgemeinen Sprachgebrauch herkömmlicherweise als ehrenamtlich bezeichnet.“

Mit dem Gesetz zur Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen vom 28. September 2009 hat der Gesetzgeber in § 31a BGB diesem Personenkreis Haftungserleichterungen eingeräumt, sofern deren Vergütung 500,- Euro im Jahr nicht übersteigt. Hieraus lässt sich, so der BFH, ableiten, „dass eine nur gering vergütete Vorstandstätigkeit nach dem allgemeinen Sprachgebrauch als ehrenamtlich angesehen wird.“ Hieraus kann jedoch nicht der geschlossen werden, dass jede Vergütung, die den Betrag von 500,- Euro p. a. übersteigt, umsatzsteuerpflichtig ist, denn auch eine darüber hinausgehende Vergütung kann im Einzelfall noch als geringfügig anzusehen sein.

Unabhängig davon ist mit Blick auf die Satzungsgestaltung zu beachten, dass die Zahlung einer Vergütung an den Vereinsvorstand, auch die sog. Ehrenamtspauschale, einer Grundlage in der Satzung bedarf, ferner, dass die Umsatzsteuerbefreiung für Mitgliedsbeiträge und andere „in engem Zusammenhang mit Sport und Körpererertüchtigung“ stehende Dienstleistungen nach Umsetzung der Mehrwertsteuersystemrichtlinie in nationales Recht davon abhängig sein könnte, dass der Vereinsvorstand im Wesentlichen ehrenamtlich tätig ist.

### **Hinweis:**

Die gegebenen Hinweise enthalten eine allgemeine Beurteilung der betreffenden Rechtsfrage bzw. Rechtslage. Sie kann eine Rechtsberatung im Einzelfall nicht ersetzen. Eine Gewähr kann nicht übernommen werden.

DEUTSCHER GOLF VERBAND e. V.

